

Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

nach § 74 SGB XII werden erforderliche Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Nachfolgende Hinweise sollen Ihnen vorab die wichtigsten Fragen zur Übernahme von Bestattungskosten beantworten.

Wer muss die Bestattung veranlassen?

In Deutschland besteht Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall in Baden-Württemberg sind die Angehörigen in der angegebenen Reihenfolge verpflichtet, die Bestattung zu besorgen:

- 1. der Ehegatte
- 2. die volljährigen Kinder
- 3. die Eltern
- 4. die Großeltern
- 5. die volljährigen Geschwister
- 6. die volljährigen Enkelkinder

Wer muss für die Kosten der Bestattung aufkommen?

Folgende Personen sind in der angegebenen Rangfolge zur Kostentragung verpflichtet:

- 1. vertraglich Verpflichtete (z. B. aus einem notariellen Vertrag heraus)
- 2. der/die Erbe/n
- 3. der/die Unterhaltspflichtige/n
- 4. der/die Bestattungspflichtige/n, der/die nach öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht

(Bestattungsgesetz) tätig geworden ist/sind (vgl. obige Aufzählung Nr. 1-6)

Meist sind es die Angehörigen, die die Bestattung in Auftrag geben und auch die anfallenden Kosten zu tragen haben. Sofern diese nicht selbst Erben sind und auch nicht zum Personenkreis der Unterhaltspflichtigen zählen (wie z. B. Geschwister, Nichten, Neffen), können diese die entstandenen Kosten von den Erben einfordern.

In welchem Fall kann ich als Verpflichteter die Übernahme von Bestattungskosten beantragen?

Eine Beihilfe kommt nur dann in Betracht, wenn die/der Verstorbene keinen oder keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen hat und Sie als Verpflichtete/r nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen und es keine andere Person gibt, die vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.

Wer ist zuständig für die Bearbeitung und Übernahme der Bestattungskosten?

Falls die/der Verstorbene bis zum Tod Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten hat, ist die Behörde zuständig, die die Leistungen gewährt hat, in allen anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (nicht der Wohnort der/des Verstorbenen).

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann vor oder noch nach einer Bestattung gestellt werden. Es empfiehlt sich jedoch, dies bereits vorher zu erledigen und zumindest die Angelegenheit mit uns zu besprechen. Wird der Antrag im Nachhinein gestellt, sollte dieser innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Bestattung bei uns eingehen.

Welche Unterlagen sind notwendig?

Neben Ihrem schriftlichen Antrag werden folgende Unterlagen benötigt:

Nachweise zur/zum Verstorbenen

- Sterbeurkunde
- Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen insbesondere:
 - o Lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate
 - o Sparbücher (mit aktuellem Zinseintrag)
 - o Geldanlagen
 - o Wohn- bzw. Grundeigentum
 - o Versicherungssumme, Sterbegeldversicherung
 - o Rückkaufwerte Lebensversicherung
 - o Zeitwert des Kraftfahrzeuges
 - o Bausparguthaben
- Sonstige Vermögenswerte
- Testament/Erbvertrag, sofern vorhanden
- Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörige der/des Verstorbenen (Erben, Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)

Nachweise des Antragstellers:

- Erbschein oder Erbausschlagungserklärung
- Nachweise über Art und Höhe des Familieneinkommens der letzten 3 Monate
- Nachweise über die Vermögensverhältnisse aller im Haushalt lebenden Personen,
- insbesondere:
 - o Lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate
 - o Sparbücher (mit aktuellem Zinseintrag)
 - o Geldanlagen
 - o Wohn- bzw. Grundeigentum
 - o Rückkaufwerte Lebensversicherung
 - o Zeitwert des Kraftfahrzeuges/ der Kraftfahrzeuge
 - o Bausparguthaben
 - o Sonstige Vermögenswerte
- Aufstellung der monatlichen Belastungen
- Mietvertrag und letzte Nebenkostenabrechnung
- Rechnung des Bestattungsinstitutes sowie Gebührenbescheide (Friedhofsgebühr/Gebühr Krematorium)

Welche Bestattungskosten werden übernommen?

Es können nur die unter sozialhilferechtlichen Aspekten erforderlichen Bestattungskosten übernommen werden. Für die Beerdigungskosten gibt es festgelegte Richtwerte. Innerhalb des Landkreises Tübingen werden derzeit Pauschalen für Bestattungen ohne Besonderheiten (wie z.B. besonders schwere oder große Verstorbene) gewährt.